

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung als Grundlage für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit
Festsetzung einer Wohnbebauung und von Alteneinrichtungen samt Tiefgaragen

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1898 - Hamelner Chaussee / Wallensteinstraße -

Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB

Stadtbezirk: Ricklingen
Stadtteil: Oberricklingen

1. Ausgangssituation

Räumlicher Geltungsbereich

Das insgesamt ca. 1,9 ha große Plangebiet liegt ca. 5 km südwestlich der Innenstadt Hannovers im Stadtteil Oberricklingen. Es wird begrenzt von der Wallensteinstraße im Norden und erstreckt sich in einer Tiefe von ca. 85 m, im Westen nur ca. 65 m nach Süden. Hier schließt das Plangebiet unmittelbar an die Hamelner Chaussee an, während das Gebiet im Osten durch einen Erschließungsweg zwischen der Wallensteinstraße und der Straße Südstrücken begrenzt wird.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst die Grundstücke Südstrücken 7, 9 und 11 sowie Wallensteinstraße 125 bis 149A, nur ungerade Hausnummern. Katasterrechtlich handelt es sich um die Flurstücke 27/7, 27/8, 27/9, 27/10, 27/11, 27/12, 27/13, 27/14, 27/16, 27/17, 27/18, 27/19, 27/21, 27/22, 27/23, 27/24, 27/26, 27/27, 27/28 und 27/29 sowie Teile der Straßenparzelle 42/86, alle Flur 7 in der Gemarkung Ricklingen.

Im weiteren Planverfahren ist zu klären, ob und ggf. welche Teile des Plangebiets als einbezogene Flächen gemäß § 12 Abs. 4 BauGB im Bebauungsplan festgesetzt werden. Dies kommt namentlich für die Grundstücke der vorhandenen Wohnbebauung in Betracht.

Anlass und Erfordernis

Anlass für die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist die Absicht der *Eusebius Carré GbR*, bestehend aus der *Idun Real Estate GmbH & Co KG* und der *Eusebius GmbH*, eine neue Wohnbebauung samt Tiefgarage zu errichten. Geplant sind vier Mehrparteienhäusern entlang der Wallensteinstraße und ein solitärer Baukörper mit Alteneinrichtungen an der Kreuzung Hamelner Chaussee / Wallensteinstraße.

Das Plangebiet liegt im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 307. Das geplante Vorhaben widerspricht den in diesem Bauleitplan getroffenen rechtsverbindlichen Festsetzungen und damit dem öffentlichen Baurecht. Um den veränderten Entwicklungsperspektiven für die Grundstücke Rechnung zu tragen, ist die Änderung des Planungsrechtes erforderlich. Daher hat die Vorhabenträgerin mit Schreiben vom 21.04.2021 die Einleitung eines Verfahrens zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans beantragt.

2. Örtliche und planungsrechtliche Situation

Beschreibung des Plangebietes

Der Planbereich im Westen des Stadtteils Oberricklingen ist Teil eines Quartiers, das in den 1960er und 70er Jahren zwischen der Wallensteinstraße, der Hamelner Chaussee und den Straßen Am Sauerwinkel und Südstrücken errichtet wurde. Die städtebauliche Struktur des hier in Rede stehenden Areals ist gekennzeichnet durch viergeschossige Mehrfamilienhäuser, die sich in Nord-Süd-Richtung erstrecken und denen entlang der Wallensteinstraße Stellplatz- und Garagenanlagen vorgelagert sind. Hinter diesen öffnen sich hofartige Freiräume, die von öffentlichen Wegeanbindungen durchzogen sind und aufgrund ihres Baumbestandes parkähnlichen Charakter aufweisen.

Unmittelbar südlich des Plangebiets befinden sich weitere viergeschossige Mehrfamilienhäuser, und zwar eine Gebäudezeile auf der Nordseite der Straße Südstrücken, die die o.g. Freiflächen räumlich begrenzt, sowie eine winkelförmige Bebauung, die einen Kinderspielplatz im Westen umfasst. Im Osten schließt sich die zweigeschossige Bebauung des WP-Eberhard-Eggers-Platzes an, wo sich eine Reihe von lokalen Versorgungseinrichtungen befindet (Bäcker, SB-Markt, Restaurant u.a.). Nördlich der Wallensteinstraße, die als Hauptverkehrsstraße mit Stadtbahntrasse ausgebaut ist, gibt es weitere Wohngebiete mit ein- bis zweigeschossigen Einfamilienhäusern.

Darstellungen des Flächennutzungsplanes

Im Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt Hannover wird das Plangebiet selbst wie große Teile des Quartiers nördlich und südlich der Wallensteinstraße als Wohnbaufläche (W) dargestellt. Die Wallensteinstraße ist Hauptverkehrsstraße mit Stadtbahntrasse. Die Planungsziele und Festsetzungen des Bebauungsplans werden gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus den o.g. Darstellungen des Flächennutzungsplanes entwickelt.

Geltendes Planungsrecht

Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 307 aus dem Jahr 1979, dessen Geltungsbereich das gesamte Areal zwischen der Hamelner Chaussee im Westen und der Straße Am Sauerwinkel im Osten umfasst. Der Bebauungsplan setzt für die Bauflächen im Planbereich allgemeine Wohngebiete (WA) fest, in denen die gemäß § 4 Abs. 3 Nrn. 1, 2, 4 und 6 BauNVO (alte Fassung 1977) ausnahmsweise zulässigen Nutzungen – Beherbergungs- und sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Gartenbaubetriebe und Anlagen für die Kleintierhaltung – ausgeschlossen sind.

In dem nördlichen Planteil entlang der Wallensteinstraße sind überwiegend eingeschossige Garagengebäude und Erschließungsflächen mit Leitungsrechten vorgesehen. Im Westen sind Baufelder ausgewiesen, in denen neben Garagen auch eine Tankstelle zugelassen ist (offene, eingeschossige Bebauung). Hier werden Grund- und Geschossflächenzahl jeweils mit 0,3 festgesetzt. Demgegenüber werden in den südlichen Teilen des Wohngebiets viergeschossige Gebäude in geschlossener Bauweise zugelassen. Grund- und Geschossflächenzahl betragen hier 0,3 bzw. 0,8. Dieser Bereich wird von 2,5 m breiten Verkehrsflächen zzgl. 3,0 m breiten Leitungstrassen durchzogen, die von der Wallensteinstraße im Norden an weitere Erschließungsflächen im Süden anbinden und die das Areal in vier Baufelder gliedern.

Während der o.g. Bebauungsplan in seiner Ursprungsfassung auch für die südlich an den Planbereich angrenzenden Flächen maßgeblich ist, gilt für die östlich angrenzende Bebauung bis zur Straße Am Sauerwinkel dessen 1. Änderung aus dem Jahr 1995. Die Wallensteinstraße samt Stadtbahntrasse liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 1044 aus dem Jahr 1982.

Denkmalschutz

Im Planbereich und seiner nahen Umgebung gibt es keine Baudenkmale. Zwar ist auch über das Vorkommen archäologische Bodenfunde in dem Areal nichts bekannt. Dennoch wird vorsorglich auf die Anzeigepflicht etwaiger Funde gemäß § 14 NDSchG hingewiesen.

3. Planungskonzept

Städtebauliche Ziele

Grundsätzlich strebt die Landeshauptstadt Hannover mit dem Wohnkonzept 2025 die Schaffung neuen innerstädtischen Wohnraums an. Neben der wachsenden Einwohnerzahl spielen dabei die demographische Entwicklung und die sich wandelnden Wohnansprüche der unterschiedlichen Nachfragegruppen eine wichtige Rolle. Der größte Bedarf zeichnet sich bei großen und kleinen, preiswerten und barrierefreien Wohnungen ab. Dafür sollen im Rahmen der kommunalen Planung an geeigneten Standorten neue Baurechte geschaffen werden.

Das Quartier südlich der Wallensteinstraße weist mit der vorhandenen Bebauung eine hohe stadträumliche Qualität auf. Aufgrund durchgeführter Modernisierungsmaßnahmen entsprechen auch Ausstattung und Standard der Wohnungen den zeitgemäßen Anforderungen. Ihr Bestand wurde jüngst durch Dachausbauten in den Gebäudezeilen erweitert. Allerdings wird der Wohnwert im Quartier durch die Verlärmung von der Wallensteinstraße aus beeinträchtigt. Zudem bieten die Garagenanlagen und Erschließungsflächen sowie das ungenutzte Eckgrundstück an der Hamelner Chaussee ein wenig ansprechendes Erscheinungsbild.

Vor diesem Hintergrund werden mit der vorliegenden Planung die folgenden Ziele verfolgt:

- Schaffung von bezahlbarem Wohnraum in verkehrsgünstiger Lage,
- Entwicklung einer angemessenen baulichen Nachverdichtung bei gleichzeitiger Wahrung der Wohnqualität im Bestand,
- Stadträumliche Akzentuierung der Ecksituation und der Hauptverkehrsachse im Stadtteil zur Schaffung / Betonung des westlichen Stadtteileingangs von Oberricklingen,
- Erweiterung des Angebots sozialer Infrastruktureinrichtungen.

Insgesamt wird mit der Aufstellung des Bebauungsplans angestrebt, das Quartier südlich der Wallensteinstraße durch bauliche und funktionale Ergänzungen zeitgemäß fortzuentwickeln. Neben dieser städtebaulichen Zielsetzung sind im weiteren Verfahren zahlreiche technische sonstige Planungsbelange zu berücksichtigen (z.B. Stellplatzbedarf, Immissionsschutz u.a.). Soweit erforderlich, werden diese Vorgaben durch Fachgutachten geprüft.

Vorhabenplanung

Grundlage der Vorhabenplanung ist ein städtebauliches Konzept, das von der Vorhabenträgerin mit der Landeshauptstadt Hannover abgestimmt wurde. Dieses sieht zum einen als Beitrag zur Schaffung neuen Wohnraums die Errichtung von vier viergeschossigen Mehrfamilienhäusern entlang der Wallensteinstraße vor, die auf ihrer Südseite jeweils an die Giebelseiten der Bestandsgebäude angebaut werden. Auf den Grundstücken der im Bestand vorhandenen Garagen und Erschließungsflächen entstehen ca. 100 neue Wohneinheiten unterschiedlicher Größe und Ausstattung, die zu einem Anteil von mindestens 30 % im Rahmen der öffentlichen Wohnungsbauförderung realisiert werden sollen. Die neue, weitgehend geschlossene Raumkante wirkt einerseits als – auch schalltechnisch spürbare – Abschirmung der Wohnhöfe im Süden und schafft andererseits einen prägnanten Abschluss gegenüber der nördlich angrenzenden Wohngebiete. Mit den geplanten Satteldächern nimmt die Neubebauung die stadtteiltypische Architektursprache auf und interpretiert diese durch Fassadengestaltung sowie Material und Farbwahl in zeitgemäßer Weise.

Im Westen wird zum anderen ein Gebäudekomplex errichtet, der sich in Fortführung der o.g. Wohnbebauung viergeschossig entlang der Wallensteinstraße präsentiert, dessen Eckgebäude aber mit acht Geschossen ein markantes Gegenüber zu dem großformatigen Verwaltungsbau der PreussenElektra auf der gegenüberliegenden Seite der Hamelner Chaussee schafft. Für die hier erforderliche Grenzbebauung liegt die Nachbarzustimmung der Eigentümerin der betroffenen Grundstücke vor. Der städtebaulichen Lage entsprechend soll hier mit Flachdächern, bodentiefen Fensterelementen und Klinkerfassaden ein architektonisch eigenständiger Akzent gesetzt werden. In diesem Gebäudekomplex werden Alteneinrichtungen unterschiedlicher Art untergebracht: Tagesbetreuung, Servicewohnen, Pflegeplätze u.a. Im Erdgeschoss ist Raum für ein – auch öffentlich zugängliches – Café/Bistro. Damit leistet das Vorhaben einen nennenswerten Beitrag zur Ergänzung der sozialen Infrastruktur im Stadtteil.

Sowohl für das Eckgebäude wie für die Gebäudezeile entlang der Wallensteinstraße sind Untergeschosse vorgesehen, die die geplanten Baukörper jeweils in Gänze unterkellern. Hier werden zwei Tiefgaragen mit separaten Zufahrtsrampen zur Wallensteinstraße und mit Zugängen (Treppenhaus und Fahrstuhl) zu den Wohngebäuden bzw. Alteneinrichtungen in den Obergeschossen untergebracht. Zudem befinden sich in den Tiefgeschossen Abstell-, Fahrrad- und Technikräume.

Im Verfahren ist auf der Grundlage des Infrastrukturkostenkonzepts der Landeshauptstadt Hannover zu klären, ob der durch das geplante Vorhaben ausgelöste Bedarf an Betreuungsplätzen für Kinder durch den Bau einer Einrichtung im Plangebiet oder dessen unmittelbarer Umgebung gedeckt werden kann oder ob der Bedarf durch einen monetären Infrastrukturbeitrag abgelöst wird.

Auf der Grundlage des Infrastrukturkostenkonzepts der Landeshauptstadt Hannover ist für das geplante Vorhaben neben einem Beitrag für öffentliche Kinderspielplätze mit einem großen Bedarf an Kinderbetreuungseinrichtungen zu rechnen. Dieser wurde vorläufig mit fünf betreuten Krippen- (Altersgruppe u3) und 12 Kindergartenplätzen (ü3) angegeben, was bei einer monetären Ablöse einem Betrag von ca. 600.000 € entspricht. Alternativ wird im Verfahren geprüft, ob die Bedarfsdeckung durch die Schaffung geeigneter Angebote im Plangebiet oder in unmittelbarer Nähe erreicht werden kann.

4. Verkehr und Versorgung

Verkehrerschließung

Das Plangebiet ist hervorragend an den ÖPNV angeschlossen: Die Stadtbahnhaltestelle Am Sauerwinkel befindet sich in unmittelbarer Nähe östlich des Plangebiets an der Wallensteinstraße. Über die Stadtbahnlinien 3 und 7 – nach Fertigstellung der Stadtbahnverlängerung nach Hemmingen nur noch Linie 3 (voraussichtlich ab 2023) – sind der Hauptbahnhof und die Innenstadt Hannovers in ca. 15 Minuten Fahrzeit erreichbar.

Der Planbereich ist über die Wallensteinstraße und die Hamelner Chaussee (Bundesstraße B 217) sehr gut an das städtische Straßen- und das Fernverkehrsnetz angebunden. Die Pkw-Erschließung erfolgt über zwei Tiefgaragen, die direkt von der Wallensteinstraße aus zu befahren sind. Das Plangebiet liegt in der Zone C der Stellplatzsatzung der Landeshauptstadt Hannover, die derzeit für ihre Neuaufstellung überarbeitet wird. Nach ihrer Maßgabe sind hier in der Regel 0,8 Stellplätze je Wohneinheit nachzuweisen. es ist die Erarbeitung eines Mobilitätskonzeptes geplant, in dem Maßnahmen zur Reduzierung des motorisierten Individualverkehrs dargelegt werden sollen (E-Ladestellen, Carsharing, Leihfahrräder etc.). Auf dieser Grundlage wird der Pkw-Stellplatzbedarf für die geplante Wohnbebauung im weiteren Verfahren festgelegt. Dabei wird auch berücksichtigt, dass die aufgrund der geplanten Überbauung der vorhandenen Garagenanlagen entfallenden Stellplätze mit der Vorhabenplanung

neu zu schaffen sind. Daneben werden im Rahmen der Vorhabenplanung ausreichende Abstellmöglichkeiten für Fahrräder geschaffen, wobei die Abstellplätze zum großen Teil in den Gebäuden oder als überdachte Anlagen im Außenraum erstellt werden.

Die geplanten Mehrfamilienhäuser und das Eckgebäude mit den Alteneinrichtungen verfügen mit ebenerdigen Eingängen sowie Aufzugsanlagen in den Treppenhäusern über barrierefreie Zugangsmöglichkeiten zu allen Wohnungen und Nutzungseinheiten. Die vorhandenen Wohnwege zwischen den Bestandsgebäuden werden erhalten und um eine weitere Verbindung zwischen dem öffentlichen Spielplatz Südstrücken und der Wallensteinstraße ergänzt. Diese Wege sollen in das Eigentum der Vorhabenträgerin übernommen, aber mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Öffentlichkeit gesichert werden. Auch Teile der Verkehrsflächen im Bereich der Einmündung der Wallensteinstraße in die Hamelner Chaussee werden von der Vorhabenträgerin erworben. Für die betroffenen Flächen wird im Zuge der Planung ein Entwidmungsverfahren durchgeführt.

Ver- und Entsorgung

Alle für die technische Versorgung des Gebietes erforderlichen Leitungen sind in der Wallensteinstraße bereits vorhanden. Der Anschluss an die Netze der Wasser-, Gas- und Stromversorgung (enercity Netzgesellschaft mbH) sowie an die Telekommunikation ist durch Verlängerung vorhandener Leitungen im Planbereich möglich. Soweit Leitungsverlegungen erforderlich werden, gehen diese zulasten der Vorhabenträgerin. Regen- und Schmutzwasser können ebenfalls über vorhandene Kanäle entsorgt werden. Zudem wird geprüft, ob zumindest Teile des anfallenden Niederschlagswassers im Plangebiet versickert werden können. Eine Anschlussmöglichkeit an die Fernwärme besteht nicht.

5. Umweltbelange – Ersteinschätzung

Natur und Landschaft

Der Teil des Planbereichs, der für die Neubebauung vorgesehen ist, weist einen hohen Versiegelungsgrad auf. Hier wie unmittelbar südlich der vorhandenen Garagenhöfe befinden sich allerdings große Grünflächen mit Strauch- und Baumbestand. Der Baumbestand umfasst zahlreiche prägende und ökologisch wertvolle Großbäume. Weitere Gehölze befinden sich unmittelbar an der Wallensteinstraße und auf der Freifläche an der Ecke Wallensteinstraße / Hamelner Chaussee.

Der vorhandene Baumbestand fällt nach einer ersten Einschätzung zum großen Teil unter den Schutz der Baumschutzsatzung der Landeshauptstadt Hannover und besitzt eine potenziell hohe Bedeutung als Brut-, Rast- und Nahrungshabitat für Vögel und möglicherweise als Lebensstätte von Fledermäusen. Die vorhandenen Bäume, Sträucher und sonstigen Grünflächen leisten zudem einen Beitrag für die bioklimatische Ausgleichsfunktion und zur Niederschlagsretention. Entlang der Straßen besitzen die Gehölze eine gliedernde Funktion für das Stadtbild. Die Großbäume innerhalb des Siedlungsbereiches sind prägend für das Quartier.

Die Planung sieht den Abriss der vorhandenen Garagenhöfe und eine Neubebauung inkl. Tiefgaragen entlang der Wallensteinstraße vor. Dies wird zu einer zusätzlichen Flächenversiegelung (Verlust der Grünflächen im Nordwesten) und zum Verlust von zahlreichen Bäumen und Sträuchern führen.

Im Planverfahren wird eine qualifizierte Bewertung des Baumbestandes erarbeitet und der gemäß Baumschutzsatzung erforderlichen Umfang von Ersatzpflanzungen wird festgelegt. Daneben wird eine faunistische Kartierung durchgeführt, um das Vorkommen artenschutzrechtlich relevante Arten – hier Brutvögel und Fledermäuse – zu überprüfen und gegebenen-

falls erforderliche Ausgleichsmaßnahmen abzuleiten. Zur Vermeidung von negativen Auswirkungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild werden die weiteren Planungen durch qualifizierte Freiflächenkonzepte ergänzt.

Immissionsschutz

Der Planbereich liegt im Einwirkungsbereich verkehrsbedingter Schallimmissionen von der Wallensteinstraße im Norden und von der Hamelner Chaussee im Westen. Neben dem Straßenverkehrslärm ist hier auch der Schienenverkehr (Stadtbahntrasse in der Wallensteinstraße) zu berücksichtigen. Eine erste schalltechnischen Untersuchung zeigt, dass die einschlägigen Orientierungs- und Richtwerte für Wohngebiete zum Teil erheblich überschritten werden. Die Frage nach Umfang und Beschaffenheit der erforderlichen Schallschutzmaßnahmen ist im weiteren Verfahren durch ein Fachgutachten zu qualifizieren und zu bewerten. Auf dieser Grundlage werden mit dem Bebauungsplan geeignete Vorkehrungen festgesetzt, die gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse für das Vorhaben gewährleisten und die den Schutzanspruch der benachbarten Wohnbaugrundstücke berücksichtigen.

Daneben sind angesichts des Gebietscharakters keine Immissionskonflikte aus dem Anlagen- und Gewerbelärm zu erwarten, da es weder im Plangebiet noch in seiner nahen Umgebung immissionsschutzrechtlich relevante Betriebsstandorte gibt. Auch mit planrelevanten Auswirkungen von Betrieben im Sinne des § 3 Abs. 5a des Bundesimmissionsschutzgesetzes – sogenannte Störfallbetriebe gemäß 12. BImSchV – ist nicht zu rechnen, da keine derartigen Betriebe innerhalb des maßgeblichen 2km-Achtungsabstandes liegen.

6. Aufstellungsverfahren

Der Bebauungsplan schafft die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Maßnahme der Innenentwicklung. Die Aufstellung wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt. Die im Gesetz genannten Voraussetzungen hierfür liegen vor:

- Der nach § 19 Abs. 2 BauNVO festgesetzte Grenzwert für die Grundfläche von 20.000 m² wird unterschritten.
- Es wird kein Vorhaben mit Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) geplant.
- Die Erhaltungsziele und Schutzzwecke von Natura 2000-Gebieten im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes sind nicht beeinträchtigt.
- Es gibt keine Anhaltspunkte dafür, dass die Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 BImSchG verletzt werden.

Zudem ist absehbar, dass mit der vorliegenden Planung keine nennenswert höhere Versiegelung im Plangebiet entsteht, als dies nach altem Planrecht zulässig war und dass im Wesentlichen Flächen in Anspruch genommen werden, die bereits überbaut oder versiegelt sind. Im beschleunigten Verfahren gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB entsprechend. Auf die Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und den Umweltbericht nach § 2a BauGB wird verzichtet.


Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist neben der Vorlage des abgestimmten Vorhaben- und Erschließungsplanes der Abschluss eines Durchführungsvertrages zwischen der Landeshauptstadt Hannover und der Vorhabenträgerin. In diesem Vertrag werden die Details zur Realisierung des Vorhabens geregelt, namentlich die Durchführungsverpflichtung für das Bauvorhaben in angemessenem Zeitrahmen sowie u.a. die Quote des sozial geförderten Wohnungsbaus und die verbindliche Berücksichtigung der Vorgaben des Energiekonzeptes und der Freiflächengestaltung. Der Durchführungsvertrag wird vor dem Beschluss über die Satzung des Bebauungsplanes geschlossen.

7. Kosten

Die Umsetzung der Planung soll kurzfristig erfolgen. Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich in dem Durchführungsvertrag, alle im Zusammenhang mit der Projektentwicklung anfallenden Kosten zu tragen. Der Landeshauptstadt Hannover entstehen keine Kosten.

Ziele und Zwecke aufgestellt

von dem Planungsbüro plan:b
Göttinger Chaussee 166, 30459 Hannover
Hannover, den 26.04.2021


(Georg Böttner)

für den Fachbereich Planen und
Stadtentwicklung, April 2021

i.V. Malkus-Wittenberg
(Fachbereichsleitung)